



Art des Vorstosses: x Motion ☐ Postulat

Titel:

Zusätzliche Entlastungslektion für Klassenlehrpersonen in der Volksschule

Auftrag:

Die Verordnung über das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen (Lehrpersonenverordnung, LPV) wird wie folgt geändert:

Art. 31a
Klassenpool

Abs. 1

Die Einwohnergemeinde stellt für anspruchsvolle Klassensituationen einen Klassenpool zur Verfügung, der mindestens 3/4 Lektionen eine halbe Lektion bzw. 2.59 1.72 Stellenprozente pro Klasse beträgt.

Anhang 1
Unterrichtsverpflichtung und Funktionsstufenzuteilung

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Bei Klassenlehrpersonen von Klassen bis zum Abschluss der obligatorischen Schulzeit vermindert sich die Unterrichtsverpflichtung in der Volksschule jeweils um zwei Lektionen, im Gymnasium um eine Lektion. Das Pflichtenheft wird vom Bildungs- und Kulturdepartement erlassen. Die Aufgaben der Klassenlehrpersonen werden dem Auftragsfeld Unterricht gemäss Art. 5 der Verordnung zugeordnet.

Begründung:

Der administrative und organisatorische Aufwand der Klassenlehrpersonen hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Die schweizerisch angelegte Arbeitszeiterhebung des LCHs vom Jahr 2018 hat ergeben, dass alle Klassenlehrpersonen durchschnittlich mindestens 2 Lektionen pro Woche für die Zusammenarbeit mit Eltern, den Teams, den Schulischen Heilpädagogen und anderen Fachkräften einsetzen.

In der Beratung zum Nachtrag zum Bildungsgesetz (BiG) vom 22. Mai 2025 war die zusätzliche Entlastungslektion für Klassenlehrpersonen in der Volksschule unbestritten. Unabhängig vom Ausgang der Volksabstimmung vom 30. November 2025 soll die zweite Entlastungslektion für Klassenlehrpersonen auf den nächstmöglichen Zeitpunkt umgesetzt werden.

Datum: 23.10.2025

Erstunterzeichnender: Alfred von Ah

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. von Ah', written in a cursive style.

Mitunterzeichnende: